

Jahrhundert preist, als eines Jahrhunderts glorreichen sozialen Fortschrittes, als eines Jahrhunderts der Humanität, als eines Jahrhunderts, das uns, den Frauen gehört und das Ihr mit Ellen Key stolz nennt das Jahrhundert der Mutter und des Kindes! Ihr wollt nicht wissen, was Arbeitszeitverkürzung für uns Frauen heißt? Nichts anderes als Schutz der Kinder! Schutz der Zukunft! Mehrung der Arbeitskraft des Einzelnen und damit des ganzen Volkes!

Wenn Euch, Ihr stimmberechtigten Männer, die Lebenskraft und das Gedeihen unseres Volkes wirklich warm am Herzen liegt, dann zaudert nicht und legt am 12. Dezember in die Urne ein doppelseitig Ja!

Für die arbeitenden Frauen des Zürcher Landes:
Arbeiterinnenverein Winterthur.

Arbeiterinnenverein Zürich.

Sozialdemokratischer Frauenverein Zürich.

Verein der Putz- u. Waschfrauen Zürich.

Dienstbotenverein Zürich.

Bur bedingten Verurteilung.

Der 12. Dezember 1909 bedeutet für das Zürcher Volk einen Markstein in der Geschichte seines Rechtsbeweisens. Mit der bisherigen barbarischen Auffassung von Schuld und Sühne soll endlich auch im Kanton Zürich gebrochen werden. Vägt der biblische Rechtspruch: Wen Gott lieb hat, den züchtigt er, denn wirklich nur eine allen sichtbare, Leben und Existenz schädigende Strafe zu? Ist der innere Seelenkampf, der mit Allgewalt auch über das verrohteste sündige Menschenherz hereinbricht, nicht das furchtbarste Gericht, wo Gut und Böse miteinander im Kampfe ringen, wo sich in der Seele innersten Tiefen, vom Gewitterturm der Leidenschaften und Begierden aufgerüttelt, ein Väuterungs- und Heiligungsprozeß vorbereitet, der einen neuen, durch Schmerz und Elüßal in sich gefestigten Menschen schafft? Geht denn der Lebensweg nicht aller wahrhaft großen Menschen, der Götter Lieblinge, über Golgatha? Darum wehren wir auch den kleinen Erdgeborenen nicht, innerlich zu wachsen und in ihrem Sinnen und Denken größer zu werden.

Zwei Beispiele aus unserer Strafpraxis

(Der Heuher'schen Schrift entnommen).

„Eine Frau, Mutter von vier unerzogenen Kin-

denen wir ausgezeigt sind, von der Erziehung, die wir erhalten. Darum ruht der größte Teil der Verantwortung für die strafbaren Handlungen nicht auf dem Uebelräter, sondern auf der Gesellschaft, aus der er hervorgegangen ist. Und wer es mit der Bekämpfung des Verbrechens ernst meint, darf sich nicht dabei beruhigen, daß er den Verbrecher bestraft. Viel wichtiger muß uns die Aufgabe erscheinen: Die sozialen Quellen des Verbrechens abzugraben, die dauernden, in den gesellschaftlichen Verhältnissen wurzelnden Ursachen der Kriminalität aus der Welt zu schaffen. Daz in der Tat nicht die angeborene Schlechtigkeit und Gewissenlosigkeit die Hauptquelle der strafbaren Handlungen bildet, sondern daß Armut, Dummheit, Unbedachtheit einen viel, viel größeren Anteil haben, das lehrt uns jeder Blick in die Kriminalstatistik. Im Jahre 1908 sind im Kt. Zürich 3036 Personen bestraft worden. Dem allergrößten Teile von ihnen tut man schweres Unrecht, wenn man sie, wie es so oft geschieht, unter dem Namen „Verbrecher“ zusammenfaßt. Das ergibt sich schon, wenn wir nachsehen, wie sie bestraft worden sind: nur 36 Personen sind zu Zuchthausstrafen verurteilt worden, 228 zu Arbeitshausstrafen und 305 zu Gefängnisstrafen von mehr als einem Monat. Anderseits aber beläuft sich die Zahl der Ver-

dern, deren Gatte und Vater im Herbst 1907 gestorben, steht vor den Schranken des Gerichtes; sie ist angeklagt des fortgesetzten ausgezeichneten Diebstahls in einem unbestimmten, Fr. 28 jedoch nicht übersteigenden Betrage. Die Akten ergeben folgendes: Nach dem Tode ihres Mannes hatte die Frau große Mühe, mit der kleinen monatlichen Unterstützung von Fr. 15, welche ihr seitens der Heimatgemeinde verabfolgt wurde, sich und ihre vier Kinder durchzubringen. Mit dem Einzug des Winters kehrte große Not in diese sonst schon arme Familie ein. Der kleine Verdienst, den die Frau mit Waschen und Putzen erhielt, mit- samm mit der monatlichen Unterstützung von Fr. 15 reichten kaum für Miete, Milch und Brot, geschweige denn noch für Holz und Kohlen, und doch sollte die Mutter ihren vier Kindern eine warme Stube machen. In der größten Not, bei starker Kälte geht die Frau auf einen umzäunten Platz, in welchem ein Kohlenhaufen lag, und holt dort mehrere Male in einem Sack Kohlen, nachdem sie vorher mit einer kleinen Säge einige Latten der Umzäunung gelöst hatte. Sie wird erfaßt und unter Anklage gestellt. Für die Richter, die alle großes Erbarmen für diese arme, bis anhin unbescholtene Frau hatten, war es geradezu peinlich, diese Frau zu Gefängnis zu verurteilen, und doch mußten sie es tun, weil § 170 des zürcherischen Strafgesetzbuches den ausgezeichneten Diebstahl mit Gefängnis — Arbeitshaus — oder Zuchthausstrafe bedroht. Selbstverständlich hat das Gericht ganz bedeutende Milde walten lassen und die arme Frau mit einem Tag Gefängnis bestraft.“

Und in diesem Falle sollte es dem Richter wirklich vorenthalten bleiben, den Vollzug der Strafe zu verhindern?

Das andere Beispiel: „Vor den Schranken erscheint die im Jahre 1891 geborene S. L., ein bis anhin unbescholtenes Mädchen, angeklagt der fortgesetzten Unterschlagung im Betrage von Fr. 135. Der Tatbestand ist folgender:

Die S. L. war in einem hiesigen Warenhaus mehrere Jahre, zuerst als Verkäuferin, später als Käferin tätig. Das Mädchen scheint sich sonst gut gehalten zu haben, denn die Prinzipale gaben demselben in Bezug auf Charakter, Fleiß und Treue ein sehr gutes Zeugnis. Sie wohnte bei ihren alten Eltern, deren Stütze, Stolz und Freude sie war. Die Tochter

sonen, die nur zu Geldstrafen verurteilt wurden auf 1001 und die Zahl derjenigen, welche nur eine Gefängnisstrafe von weniger als einem Monat zu verbüßen hatten, auf 1483. Schon diese Zahlen lassen uns vermuten, daß wir es in den Angeklagten der Hauptfache nach glücklicherweise nicht mit „Verbrechern“ zu tun haben, sondern mit Leuten, die aus Unbedacht, in der Not, im Zorn und in betrunkenem Zustande eine strafbare Handlung begangen haben. Waren sie besser erzogen worden, hätte das harte Leben sie nicht so oft gedemütigt und in ihnen nicht alle Selbstachtung erstickt, erwartete sie, wenn sie von der Arbeit kommen, ein wohnliches Heim, wo sie gerne ihrem Feierabend verbringen, so wäre ihnen das Mißgeschick nicht passiert, das sie in den Gerichtssaal führte. Dafür finden wir eine Bestätigung, wenn wir uns von der Statistik sagen lassen, welcher Art die strafbaren Handlungen sind. An erster Stelle stehen die Eigentumsvergehen: Diebstahl, Betrug, Unterschlagung u. s. w. Wegen solcher Vergehen hatten sich fast 1300 Personen zu verantworten, also über 40 % aller Verurteilten. Der enge Zusammenhang mit den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Proletariates liegt hier auf der Hand. Sehr groß ist die Zahl der Vergehen, die im Zorn und Streit verübt

hatte von ihren Eltern eine gute Erziehung genossen und hing mit großer Liebe an denselben. Nun kamen die Tage des Unglücks und der Not über diese Familie. Der Vater wurde krank, es stellte sich nach und nach eine Lähmung beider Beine ein, infolgedessen er fortwährend im Bett liegen mußte und nun nichts mehr verdienen konnte. Der einzige und kleine Verdienst reichte nun nicht hin, um die Haushaltungsosten, Miete, Arzt etc. zu bestreiten. Die Angeklagte kam auf den unglückseligen Gedanken, in die ihr anvertraute Kasse zu langen, um zu Hause das Notwendigste anschaffen zu können, immer mit dem Vorworte, sobald wieder bessere Verhältnisse eintreten, den entwendeten Betrag wieder mit Rappen und Heller zu ersezten. So entwendete sie innert drei Monaten in verschiedenen Malen obigen Betrag. Die Sache kam an den Tag, das Mädchen wurde verhaftet und unter Anklage gestellt. Anläßlich der Gerichtsverhandlung hat sie die Richter flehentlich gebeten, man möchte sie mit Freiheitsstrafe verschonen und nur eine Geldstrafe aussprechen. Sie sei zu diesem Fehlritt, den sie schwer bereue, nur aus Liebe und Erbarmen zu ihrem alten, kranken Vater gekommen.

So gerne auch das Gericht dem Wunsche der Tochter entsprochen hätte, es konnte nicht und mußte die fahrlässige gemäß § 178 des Str. G. B. zu Gefängnis verurteilen. Sie wurde mit fünf Tagen Gefängnis bestraft.

Die also Bestrafte schrieb gleichen Tages an den Gerichtspräsidenten folgenden Brief:

Zürich, den 11. Juni 1908.

Tit. Präsident des Bezirksgerichtes, Hier.

Entschuldigen Sie bitte gütigst meine Zeilen, mit denen ich mich in meiner fast verzweifelten Lage an Sie wende.

Erjuche hörl den Herrn Präsidenten um die nach heute gefalltem Urteil auf mich gefallene Strafe von 5 Tagen doch um meiner lieben alten Eltern willen in Geldstrafe umzuwandeln.

Meine Stellung, welche ich noch bis zum 15. dies erhalten konnte, würde verloren sein und was soll ich beginnen, um wieder in die Lage zu kommen, meine Eltern zu unterstützen?

Es bleibt mir nichts anderes übrig, als daß ich aus dem Leben scheide und damit ein bis anhin herzliches Familienglück zerstöre, denn ohne meine Unterstützung können meine Eltern nicht mehr existieren. Was soll aus diesen lieben Leuten, was soll aus mir werden? Ich weiß keinen Rat; es will mir beinahe das Herz brechen, wenn ich daran denke, daß ich als Gefängnissträfling von allen Menschen geächtet bin.

wurden: dahin gehören die meisten Körperverlebungen, Drohungen, Hausfriedensstörungen und Ehreverlebungen. Nicht weniger als 830 Personen, also etwa 28% der Verurteilten waren wegen solcher Vergehen angeklagt. Als soziale Ursache erkennen wir hier leicht die schlechten Wohnungsverhältnisse, die Trunksitten und die Wirtschaftshöckerei, die ihrerseits wieder mit der Wohnungsnott im engsten ursächlichen Zusammenhange steht. Von den 154 Personen, die wegen Sittlichkeitssvergehen bestraft wurden, hat ebenfalls ein großer Teil unter dem Einfluß des Alkohols sich und andere unglücklich gemacht, und welchen verhängnisvollen Einfluß die mißlichen Wohnungszustände auf geschlechtlichem Gebiete ausüben, ist eine vielfach erhärtete Tatsache. Für die Häufigkeit der Vergehen gegen die öffentliche Ordnung — wegen Widersetzung gegen amtliche Verfügungen und Ungehorsam sind im Jahre 1908 221 Personen bestraft worden — ist es ebenfalls nicht schwer, in den wirtschaftlichen Verhältnissen eine Erklärung zu finden.

Wer die Kriminalität als soziale Erscheinung versteht gelernt hat, begreift leicht, welche Konsequenzen sich vom Boden dieser Anschauung aus für die Bekämpfung derselben ergeben. Erstes Ge-

Indem ich Sie, Herr Gerichtspräsident, nochmals herzlich bitte, meinen dringenden Wunsch zu erfüllen, indem ich doch mein Vergehen genügend büßen mußte, zeichnet mit

Hochachtung

(Folgt Vor- und Geschlechtsname.)

Wem wird nicht weh ums Herz beim Schrei der Verzweiflung, der aus obigen Seiten heraußtönt. Und trotzdem liegt es bis heute nicht in der Befugnis des Richters, das Strafurteil zu mildern. Der Buchstabe des Gesetzes verlangt unnachgiebliche Freiheitsstrafung.

Frauenarbeit in der Schweiz.

Die Frau hat für das erwerbstätige Leben in der Schweiz sehr große Bedeutung und es ist für jeden Arbeiter wichtig, sich darüber klar zu werden. Bis vor kurzem wußte man nur Auskunft über die Zahl der Arbeiterinnen in den Fabriken und da zeigte es sich, daß auf 100 erwachsene männliche Arbeiter im Jahre 1901 bereits 55 Arbeiterinnen kamen. Damit man sich aber eine Vorstellung davon machen kann, wie sich das Verhältnis für die einzelnen Berufsgruppen gestaltet, wollen wir eine kleine detaillierte Aufstellung für das Jahr 1901 geben:

Berufsgruppe	Total	auf 100 erwachs. männliche Pers.
Textilindustrie	51,879	180
Häute und Lederverarbeitung	2,606	58
Lebens- und Genussmittelindustrie	7,060	78
Chemische Industrie	805	14
Papier- und Polygr. Gewerbe	2,632	30
Holzbearbeitung	227	1
Metallverarbeitung	732	7
Maschinenindustrie	368	1
Bijouterie und Uhren	7,082	50
Salinen, Erden und Steine	337	3
Total	73,728	55

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, daß die Frau als Fabrikarbeiterin am häufigsten in der Textilindustrie auftritt, da dort auf 100 männliche Arbeiter 180 weibliche kommen. Die Fabrikarbeiterinnen bilden aber nur den kleinsten Teil, rund 20% aller erwerbstätigen Frauen überhaupt, und man muß die Betriebszählung fragen, wieviel Frauen beschäftigt sind, weil die Fabrikstatistik sich eben nur auf die Fabriken erstreckt. Auch da können wir nicht ohne einige Zahlen auskommen:

bot: vorbeugend wirken durch umfassende sozialpolitische Maßnahmen. Dahin gehören Wohnungspolitik, Erziehung, Jugendschutz, Kampf gegen die Trunksitten, Sorge für edlere Vergnügungen. Daneben Stärkung der Arbeiterorganisation, damit sie auf dem Wege der Selbsthilfe zur materiellen und seelischen Hebung des Volkes ihr wichtigstes Teil beitragen kann. Soweit die Strafrechtspflege als Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität nötig erscheint, fordern wir, daß durch die Strafe der Arme nicht noch ärmer, der innerlich Haltlose nicht noch mehr gebrüchen werde, daß man dem Verurteilten durch den Strafvollzug nicht den letzten Rest von Selbstachtung und von Selbstvertrauen nehme, sondern ihn aufrechte und stärke, daß er nach Verbüßung der Strafe nicht noch wehrloser den Anforderungen und Versuchungen des Lebens gegenüberstehe, als vor seinem Fehlritt. Und an das Strafensystem und die Strafandrohungen stellen wir die Anforderung, daß sie so milde seien, als der Zweck der Strafrechtspflege es irgendwie erlaubt, daß insbesondere dort, wo eine bloße Mahnung ausreicht, oder eine sogenannte bedingte Verurteilung sich rechtfertigt, der Richter nicht gezwungen wird, zu schärferen Mitteln zu greifen. Und mit nicht geringerer Entschiedenheit treten wir dafür ein, daß